

noscent zu allen Documenten bekannt hat, so giebt der Beamte einem Protokollanten die Urkunden, um die Recognitionregistraturen zu fertigen. Während der Fertigung der letzteren vergeht Zeit, während welcher der richterliche Beamte von diesem Geschäfte nicht in Anspruch genommen wird; seine Thätigkeit beginnt erst wieder bei der Vorlesung des Protokolls. Mich, meine Herren, hat es immer sehr angenehm berührt, wenn ich in der Zeit, die inzwischen vergeht, ohne daß der richterliche Beamte oder der Recognoscent beschäftigt ist, Gelegenheit gefunden habe, mit ersterem ein anderes Geschäft zur Erledigung zu bringen. Ich glaube, daß ein richterlicher Beamter hierdurch keineswegs seiner Pflicht untreu wird, sondern finde es höchst achtungswerth, wenn ein richterlicher Beamter den geschäftlichen Verkehr erleichtert und im Dienste des Staates mit seiner Zeit möglichst hauswälderisch umgeht. Ich verwende mich daher dafür, daß Sie nicht dem Separatvotum, sondern dem Entwurfe beitreten.

Freiherr von Hausen: Ich würde um das Wort bitten, wenn der Herr Referent Nichts zu erwidern hat.

Bürgermeister Hirschberg: Herr Präsident, ich bitte auch ums Wort!

Präsident von Friesen: Zuerst Herr Freiherr von Hausen, dann Herr Bürgermeister Hirschberg.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Mir bietet der Antrag des Herrn Separatvotanten keine Veranlassung, gestehe ich, ihm auf das allgemeine Kapitel über den Durchschnitsbeamten, die Autorität des Staates u. s. w. zu folgen; ich bin in der That außer Stande, dem Antrage ein so erhebliches Gewicht beizulegen, wie das der Herr Separatvotant zu thun scheint. Im Allgemeinen glaube ich, ist ja der Entwurf und der Herr Separatvotant ganz einer Ansicht, es handelt sich ja in der That nicht darum beispielsweise, daß der Herr Separatvotant die Feierlichkeit des Eides wollte und der Entwurf nicht, — nein, sondern es handelt sich meines Erachtens darum, ob diese Feierlichkeit erreicht wird durch die Bestimmungen des Entwurfes oder ob es dazu der Bestimmungen bedarf, die der Herr Separatvotant wünscht. So steht, glaube ich, die Sache. Ich möchte also den Zusatz, den der Herr Separatvotant beantragt, mehr für einen rein redactionellen halten und da muß ich gestehen, bin ich gegen den Antrag, einmal weil ich ihn für überflüssig halte im Anschluß an Das, was die Herren Vorredner gesagt haben; zweitens aber, weil ich ihn, wie sie, für zu weitgehend halte, und drittens bekenn ich, daß ich in der Motivirung des Herrn Separatvotanten einen Widerspruch zu finden glaube. Ich halte ihn zunächst für überflüssig. Ich glaube es wird Nichts erreicht durch Das, was der Herr Separatvotant will. Meine Herren! Wer sich an das Gesetz kehren will, nur für den ist die Bestimmung des Gesetzes nicht zu dehnbar. Der

I. K. (I. Abonnement.)

Herr Separatvotant sagt selbst, daß im Gesetze von 1840 eine Bestimmung derart enthalten gewesen ist. Ich glaube, Niemand ist sich im Zweifel, was diese Gesetzesbestimmung bedeuten soll, und wenn sie trotzdem nicht gehalten worden ist, so fürchte ich, wird es nicht um ein Haar anders, wenn die Bestimmungen hineinkommen, welche der Herr Separatvotant will. Ich glaube, sie gehen viel zu weit. Der Herr Bürgermeister Müller hat bereits das Beispiel mit der telegraphischen Depesche erwähnt. Es können aber noch weitere Fälle vorkommen. Ein derartiger Richter darf nicht einmal eine Unterschrift vollziehen in einer Sache, die ihm vorgelegt wird. Ein solches Beispiel scheint auf die Spitze getrieben; aber es entspricht das in der That lediglich den Worten des Amendements; denn es ist das eine fremdartige Verrichtung. Wenn aber der Herr Separatvotant diese scheinbar zu weit gehenden Auslegungen seiner Wünsche mit der Bemerkung zu beseitigen sucht:

„daß in den Pausen der Verhandlung, insbesondere auch während des Niederschreibens des Verhandelten, die Vornahme anderweiter Geschäfte selbstverständlich nicht schlechthin ausgeschlossen sein würde“,

so ist das eben ein Widerspruch, den ich drittens in seinem Separatvotum finde. Ich frage: Was sind das für Pausen der Verhandlung? Namentlich in vielen Fällen, die hier einschlagen, wird die Protokollaufnahme von Aussage zu Aussage erfolgen müssen; dann bildet entschieden das Niederschreiben des Verhandelten einen integrierenden Theil der Verhandlung selbst. In diesem Falle genügt es mir nicht, wenn der Herr Separatvotant sagt, daß eingeschaltet werde, der Richter habe sich aller fremdartigen Verrichtungen beim Protokolle zu enthalten, und er doch wünscht, daß die Vornahme anderweiter Geschäfte selbstverständlich nicht schlechterdings ausgeschlossen sein soll. Diese Gründe bestimmen mich, gegen das Separatvotum zu stimmen.

Bürgermeister Hirschberg: Ich achte und ehre vollkommen die Motiven, die der Herr Referent zur Begründung seines Separatvotums vorgeführt hat; allein ich glaube, daß das Gesetz viel zweckmäßiger diese Beweggründe geltend macht. Ich bin sogar der Ansicht, daß, wenn die Bestimmung aufgestellt werden soll, die der Herr Referent uns vorschlägt, wir etwas höchst Bedenkliches thun. Mit je mehr Formen wir ein Gesetz bekleiden, um destomehr kommen wir in die Gefahr, Etwas zu thun, Nullitäten zu begehen. Es wird sich in sehr vielen Fällen von böswilligen Parteien voraussetzen lassen, daß sie den Ausdruck „fremdartige Verrichtungen“ aufgreifen, um zu behaupten, der Richter habe während des Actes Etwas gethan, was als eine fremdartige Verrichtung anzusehen sei, und somit wäre der ganze Act rechtsungültig. Es wird sich im Voraus nicht bestimmen lassen, welche Verrichtungen fremdartig sind, und es wird sich daher nach